

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Schriftliche Anfrage zum Thema Schiesser**

Am 2. September 2021 reichte Gemeinderat Alexander Salzmann, FDP, mit zehn Mitunterzeichnenden die schriftliche Anfrage zum Thema Schiesser im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung ein (Beilage 1). Nach Rücksprache mit Gemeinderat Alexander Salzmann wurde vereinbart, dass die Frist zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage bis zum Juni 2022 verlängert wird.

Die schriftliche Anfrage gliedert sich in drei Themenschwerpunkte betreffend Struktur des Pilotbetriebs des Kulturzentrums "Kult-X". Zu den drei Themenbereichen werden jeweils konkrete Fragen gestellt.

Einleitung

Am 26. September 2021 bewilligte das Stimmvolk von Kreuzlingen mit einem deutlichen Mehr von 68 % den Betriebsbeitrag an den Verein "Kult-X" in Höhe von jährlich CHF 250'000.– für drei Jahre (2022 bis 2024). In der gleichen Botschaft stimmte das Volk auch der Überführung der Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen in Höhe von CHF 4.87 Mio. mit 72 % zu. Mit dem Verein "Kult-X" können nun die Leistungsvereinbarung und der Mietvertrag aktualisiert werden. Der Verein "Kult-X" ist für die Weiterentwicklung des Kulturzentrums der verantwortliche Partner der Stadt. In den kommenden drei Jahren muss das Betriebskonzept konkretisiert und die Finanzierung aufgezeigt werden. Der Trägerverein setzt sich heute aus 18 Kulturvereinen zusammen (Beilage 2). Die aktiven Veranstalterinnen und Veranstalter, Vereine, Gruppierungen, Kunstschaffenden oder Einzelorganisationen arbeiten direkt mit dem Verein "Kult-X" zusammen. Das Betriebskonzept regelt die unterschiedlichen Nutzungen, Gebühren, Strukturen und Vereinbarungen. Die Geschäftsstelle des Kulturzentrums wird durch den Trägerverein "Kult-X" eingesetzt und ist für die Organisation und die betrieblichen Abläufe zuständig.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage liegt die revidierte Jahresrechnung des Vereins Kult-X der Stadt nicht vor. Einige der Fragen können aus diesem Grund heute nicht in der gewünschten Tiefe beantwortet werden. Ausserdem hat mit Schreiben vom 7. April 2022 der Vorstand des Vereins "Kult-X" seinen Rücktritt auf die nächste Generalversammlung, voraussichtlich im Mai, angekündigt. Die Geschäftsstelle legt ihre Arbeit im Kulturbetrieb auf Ende April 2022 nieder. Diese neue Situation verändert die ursprüngliche Planung und somit die Ausgangslage zur Weiterarbeit.

Die personellen Entscheide und die Entwicklung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bedauert der Stadtrat sehr. Nach wie vor ist der Stadtrat von der Form der Trägerschaft, der Betriebsstruktur und dem Konzept des Kulturzentrums überzeugt.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1 Institution "Kultur worX"

Was ist "Kultur worX": statutarische Bestimmungen, Rechtskleid, Rechtsvertreter, Revisoren, Jahresrechnungen, Gewinnorientierung, Angestellte, Eigentümer?

"Kultur worX" ist einer der 18 veranstaltenden Vereine im Kulturzentrum und ist Mitglied im Trägerverein. Die Statuten beschreiben Ziel und Zweck (Beilage 3). Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein hat keine Mitarbeitenden angestellt, und es gibt keine "Eigentümer", sondern nur einen Vorstand. Die Stadt hat keine Leistungsvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen, und es werden keine Beiträge ausbezahlt. Die Rechnung und der Revisionsbericht werden, gemäss Aussage von Stephan Militz vom 19. April 2022, der Stadt nach Fertigstellung vorgelegt.

Welche direkten Beziehungen unterhält die Stadt Kreuzlingen zur Institution "Kultur worX", bzw. Herrn Militz: Leistungsvereinbarungen, Subventionen etc. oder welche sind nach erfolgreicher Abstimmung angedacht?

Die Stadt Kreuzlingen unterhält keine direkten Beziehungen mit dem Verein "Kultur worX" oder mit Stephan Militz. Es sind auch nach der Volksabstimmung weder Leistungsvereinbarungen noch Subventionen geplant. Einzig für bauliche Renovationsarbeiten in Raum M im Jahre 2021 wurde Stephan Militz von der Stadt entschädigt (Beilage 4).

Welche rechtlichen und finanziellen Beziehungen bestehen zwischen dem Verein "Kult-X" und der Institution "Kultur worX" bzw. Herrn Militz oder welche sind nach erfolgreicher Volksabstimmung angedacht?

Auf Anfrage der Stadt beim Verein "Kult-X" bestehen zwischen den beiden Vereinen oder Stephan Militz keine rechtlich bindenden Verträge oder finanzielle Beziehungen. Der Verein "Kultur worX" bezahlt, wie alle anderen Veranstalterinnen und Veranstalter auch, eine Gebühr für die Nutzung der Räumlichkeiten an den Trägerverein "Kult-X". Stephan Militz ist im Vorstand des Trägervereins "Kult-X" und unterstützte Christine Forster beim Aufbau sowie in der operativen Führung des Betriebs.

Welche indirekten Beziehungen unterhält die Stadt zur Institution "Kultur worX" bzw. Herrn Militz, indirekt im Sinne über den Verein "Kult-X" oder über andere Rechtseinheiten (zum Beispiel anderen subventionierten Mietern des Schiesser) oder welche sind nach erfolgreicher Abstimmung angedacht?

Es bestehen die gleichen indirekten Beziehungen zwischen der Stadt und dem Verein "Kultur worX" wie zu allen anderen Vereinen sowie Kulturveranstalterinnen und -veranstaltern, die ihre öffentlichen Anlässe in den Räumlichkeiten des Kulturzentrums durchführen. Der laufende Betrieb wird durch den Verein "Kult-X" organisiert, die

Stadt subventioniert die Miete und leistet einen Betriebsbeitrag an den Verein "Kult-X". Der Verein "Kult-X" kann auch Veranstaltungen anderer Vereine im Kult-X mit unterstützen. Die Leistungen des Vereins "Kult-X" und der Stadt sind in einer Vereinbarung geregelt. Die aktualisierte Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2024 wird erst nach der Generalversammlung (Abschluss 2021) mit dem neu zusammengesetzten Vorstand unterzeichnet.

2 Ehrenamt

Wer bekommt seitens "Kult-X" und – sofern direkte oder indirekte Beziehungen zur Stadt bestehen – von "Kultur worX" oder direkt von der Stadt Kreuzlingen welche geldwerten Vorteile in welcher Höhe, Stand heute und Stand "nach erfolgreicher Volksabstimmung ab dem 1.1.2022". Hier einzurechnen sind periodische Löhne, Stundenlöhne, Boni, Tantiemen, Sitzungsgelder, Pauschalentschädigungen und Aufträge.

Christine Forster war von der Stadt bis 31. Dezember 2021 als Projektleiterin angestellt. In ihrer Funktion als Leiterin der Geschäftsstelle ab 1. Januar 2022 hat sie Stellenprozente beim "Kult-X" inne. Sie ist von Seiten des Trägervereins befugt, für gewisse Arbeiten freie Mitarbeitende im Stundenlohn zu beauftragen und deren Rechnungen zusammen mit dem Präsidenten des Vereins "Kult-X" zu visieren. Wie sich diese ursprüngliche Kompetenzregelung zwischenzeitlich entwickelte, kann der Stadtrat zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantworten. Grundsätzlich sind ehrenamtliche Tätigkeiten in einem solch grossen Betrieb nicht nur innerhalb der veranstaltenden Kulturvereine, sondern auch für den alltäglichen Betrieb des "Kult-X" unabdingbar.

Nach der erfolgreichen Volksabstimmung ist der Spielraum für die Finanzierung des gesamten Betriebs für die kommenden drei Jahre in etwa gleich hoch wie 2021. Die Stadt zahlt nur an den Verein "Kult-X" einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 120'000.–, aufgeteilt in drei Teilzahlungen. Wie die Leitungsfunktionen besetzt und in welcher Höhe Löhne und Entschädigungen ausbezahlt werden, wird durch den Trägerverein auf den Erfahrungswerten des bisherigen Pilotbetriebs festgelegt.

Der Verein "Kultur worX" hat mit der Stadt Kreuzlingen keine Vereinbarung und hat auch bisher keinerlei finanzielle Unterstützung erhalten.

3 Professionelles Gastro-Angebote

Der Verein Kult-X wirbt aktiv mit einem professionellen Gastrobetreiber für vegane Frühstücke, für Leichenschmaus und andere Gastroaktivitäten. Wie stellt die Stadt mit seinem Leistungsauftrag und seinen Subventionen sicher, dass diese professionellen Gastro-Ereignisse im Schiesser-Areal nicht von den Steuerzahlern subventioniert werden, um "gleich lange Spiesse" mit der steuerzahlenden Gastrobranche zu erhalten?

Zu einem kulturellen Anlass oder zu einem Thementag muss es in einem Kulturzentrum möglich sein, als Rahmenveranstaltung auch ein spezifisches gastronomisches Angebot anzubieten. Der "Leichenschmaus" war ein Teil eines Theaterstücks und gehörte in die Inszenierung mit dazu. Das Kulturzentrum hat keine professionelle Gastro-Küche, darum sind die Rahmenbedingungen und die Infrastruktur äusserst bescheiden. Die Gastronominnen und Gastronomen, die für einzelne Kulturveranstaltungen ein Catering anbieten, bezahlen eine Nutzungsgebühr und Miete für die Räumlichkeiten. Diese Einnahmen fliessen in den Betrieb und helfen so die Nebenkosten zu decken und Kulturveranstaltungen mit zu unterstützen. In der Leistungsvereinbarung der Stadt mit dem Trägerverein sind zu diesem Punkt die Rahmenbedingungen für die Gastronomie geregelt. So ist gewährleistet, dass die Cateringangebote nicht durch die Steuerzahlerin oder den Steuerzahler subventioniert werden.

Weiteres Vorgehen nach der erfolgreichen Volksentscheidung

Der Trägerverein "Kult-X" hat von den Kreuzlinger Stimmberechtigten den Auftrag erhalten das Kulturzentrum in den kommenden drei Jahren weiter zu entwickeln – und das mit einem deutlichen Ja zum Betriebsbeitrag. Mit dem zweiten klaren Ja – zur Überführung der Liegenschaft in das Verwaltungsvermögen – stimmte das Volk auch der Fortführung der Mischnutzung Gewerbe und Kultur im Interesse der Öffentlichkeit zu. Auf dieser Grundlage und dem gesprochenen Vertrauen sollten die nächsten wichtigen Entwicklungsschritte in Angriff genommen werden. Aktuell muss der Stadtrat die Entscheide der Mitglieder des Vereins an der geplanten Generalversammlung abwarten. Erst mit dem vom Verein gefällten Grundsatzentscheid über dessen Zukunft kann der Stadtrat die weitere Zusammenarbeit prüfen und darüber entscheiden.

Begleitet wird die Weiterführung des Kulturbetriebs durch die stadträtliche Kulturkommission. Die gemeinderätliche Kommission GKS wird laufend über die Zwischenschritte und Meilensteine informiert. Die baulichen Abklärungen und Massnahmen, mit dem vom Gemeinderat gesprochenen Kredit über CHF 220'000.–, werden durch das Departement Gesellschaft weitergeplant, sobald die neue Trägerschaft bestimmt ist.

Das Ziel bleibt unverändert, bis im Herbst 2023 dem Gemeinderat die Botschaft für die Gebäudesanierung und den Finanzbedarf für einen dauerhaften Betrieb des "Kult-X" vorzulegen.

Kreuzlingen, 19. April 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Schriftliche Anfrage
2. Mitglieder Trägerverein "Kult-X", Stand 5. April 2022
3. Statuten Vereins "Kultur worX" vom Mai 2020
4. Rechnung Arbeiten in Raum M, Stephan Militz

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderates
- Medien

Schriftliche Anfrage nach Art. 49 des Reglements des Gemeinderats zum Thema «Schuesser»

Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung zum Thema Schuesser folgende Fragestellungen:

Institution «Kultur worX»

Neben dem bekannten Verein «Kult-X» gibt es auch noch eine Institution namens «Kultur worX». Letztere soll nach Medienberichten seit dem Umzug des Theaters an der Grenze ins Schuesser Areal zu «Kult-X» gehören. In diesem Medienbericht der Thurgauer Zeitung wird Herr Stephan Militz als Vertreter der Institution «Kultur worX» genannt. Herr Militz wurde in anderen Medienberichten als Lebenspartner der städtischen Angestellten Christine Forster dargestellt, die sich für das «Kult-X» verantwortlich zeichnet. Daher zur Institution «Kultur worX» folgende Fragestellungen:

- Was ist «Kultur worX»: statutarische Bestimmungen, Rechtskleid, Rechtsvertreter, Revisoren, Jahresrechnungen, Gewinnorientierung, Angestellte, Eigentümer?
- Welche direkten Beziehungen unterhält die Stadt Kreuzlingen zur Institution «Kultur worX», bzw. Herrn Militz: Leistungsvereinbarungen, Subventionen etc. oder welche sind nach erfolgreicher Volksabstimmung angedacht?
- Welche rechtlichen und finanziellen Beziehungen bestehen zwischen dem Verein «Kult-X» und der Institution «Kultur worX» bzw. Herrn Militz oder welche sind nach erfolgreicher Volksabstimmung angedacht?
- Welche indirekten Beziehungen unterhält die Stadt Kreuzlingen zur Institution «Kultur worX» bzw. Herrn Militz, indirekt im Sinne über den Verein «Kult-X» oder über andere Rechtseinheiten (zum Beispiel anderen subventionierten Mietern des Schuesser) oder welche sind nach erfolgreicher Volksabstimmung angedacht?

Ehrenamt

Es wurde berichtet, dass im «Kult-X» (mit Kultur worX») viele ehrenamtliche Stunden geleistet wurden. Dazu folgende Fragen:

- Wer bekommt seitens «Kult-X» und – sofern direkte oder indirekte Beziehungen zur Stadt bestehen – von «Kultur worX» oder direkt von der Stadt Kreuzlingen welche geldwerten Vorteile in welcher Höhe, Stand heute und Stand «nach erfolgreicher Volksabstimmung ab dem 1.1.2021? Hier einzurechnen sind periodische Löhne, Stundenlöhne, Boni, Tantiemen, Sitzungsgelder, Pauschalspesenentschädigungen und Aufträge.

Professionelles Gastro-Angebot

Das Gastroangebot war schon in der vorberatenden Kommission wie auch im Gemeinderat, zur Behandlung der Botschaft zum Schuesser Areal, Thema. Damals haben wir die Aussagen des Vereins «Kult-X» so verstanden, dass KEIN professioneller Gastrobetrieb aufgezogen werden soll. Angesichts der ausschliesslichen Finanzierung der gesamten Infrastruktur, inkl. der Gastro-Infrastruktur durch den Steuerzahler und den derzeitigen Schwierigkeiten in der gesamten Branche aufgrund der diversen Lockdowns, wäre dies politisch wohl kaum vermittelbar. Dazu folgende Frage:

- Der Verein Kult-X wirbt aktiv mit einem professionellen Gastrobetreiber für vegane Frühstücke, für Leichenschmaus und andere Gastroaktivitäten. Wie stellt die Stadt mit seinem Leistungsauftrag und seinen Subventionen sicher, dass diese professionellen Gastro-Ereignisse im Schuesser Areal nicht von den Steuerzahlern subventioniert werden, um «gleich lange Spiesse» mit den steuerzahlenden Gastrobranche zu erhalten?



Alexander Salzmann
FDP/CVP/EVP



Marc Portmann
FDP/CVP/EVP

Fabrizio Ribezzi
FDP/CVP/EVP



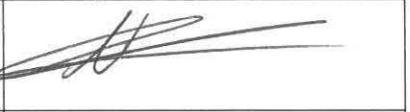
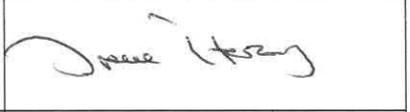
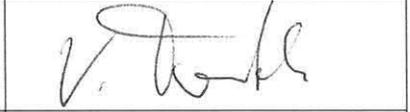
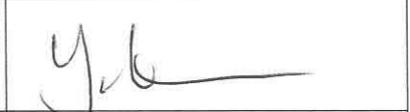
Barbara Hummel
SVP



Fabian Neuweiler
SVP



Judith Ricklin
SVP

Name	Vorname	Unterschrift
Gremlich	Harjörg	
Keller	Nico	
Herzog	Dreie	
Freienmuth	Vincenzo	
Krause	Yvonne	

Mitglieder des Trägervereins Kult-X:

1. Campus Kreuzlingen
2. Chor Grenzenlos
3. Filmforum KUK
4. Gesellschaft für Musik und Literatur
5. Horst Klub
6. HSL – Hörmedienproduktion für Blinde, Seh- und Lesebehinderte
7. KiK Kabarett in Kreuzlingen
8. Kultling
9. Kultur WorX
10. Kunstraum Kreuzlingen
11. Laboratorium für Artenschutz
12. Ludothek Kreuzlingen
13. Musikschule Kreuzlingen
14. Puppenspiel GmbH
15. See-Burgtheater
16. Tango Libre
17. tanz raum
18. Theater an der Grenze

12. April 2022

Statuten KULTUR WORX

1. Name und Sitz

Unter dem Namen KULTUR WORX besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Sekretariats oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, Durchführung und Vermarktung von Kulturveranstaltungen aller Art und die Ausbildung und Förderung der im Zusammenhang mit Kultur stehenden Disziplinen (Berufe).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art der Kulturveranstaltung

- Musik (vorrangig Jazz),
- Theater,
- bildnerische Kunst,
- Literatur,
- Kino, ...

Planung und Durchführung

Die Gesamtorganisation von Einzel- und Veranstaltungsreihen unterschiedlicher Arten von Kulturveranstaltungen. Im Vordergrund stehen dabei die Programmplanung, Buchung und Betreuung der Kulturschaffenden.

Vermarktung

Die kommunikative und betriebswirtschaftliche Vermarktung von Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen unter dem Namen „KULTUR WORX“.

Ausbildung und Förderung

Die Ausbildung und Förderung von Kulturschaffenden in den oben genannten Disziplinen und der Ausbildung und Förderung mit den in Zusammenhang stehenden Disziplinen für Kulturveranstaltungen wird dabei ebenfalls angestrebt

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die GV kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

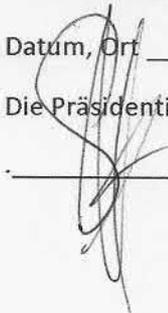
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 02.06.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Korwilgen, Mi 02.06.2020

Die Präsidentin: Der Protokollführer:

 Britta Heubner

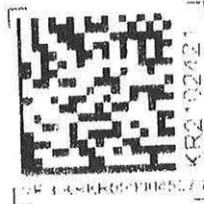
EINGEGANGEN
18. März 2021

Stephan Militz
Wasenstrasse 8
CH-8280 Kreuzlingen
+41-78-2658353
militzstephan@gmail.com

12.02.2021

Stephan Militz • Wasenstrasse 8 • CH-8280 Kreuzlingen

Stadtverwaltung Kreuzlingen
Frau Dorena Raggenbass
Marktstrasse 4
8280 Kreuzlingen



Honorarnote Nr: 2021-001

Handwerkerleistungen am Gebäude (Abbrucharbeiten, Vorinstallationsarbeiten) durch Stefan Milic ausgeführt und von der Stadt einmalig entschädigt.

September

Position	Stunden	Stundensatz	gesamt
Raum M Raumgestaltung	50,00	60,00 CHF	3.000,00 CHF

Gesamtsumme:

3.000,00 CHF

Rechnung ohne MWST: Unser Unternehmen ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.
Zahlbar sofort netto Kasse.

Bitte um Überweisung des Betrags auf das Konto-Nr.:
IBAN: CH49 0078 4297 2808 4200 1
BIC: KBTGCH22

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Stephan Militz

2421

Jahr	Dimension Investitionsnummer	Rechnungs-Nummer bzw. Zahlungs-Hinweis		Datum Rechnung
2021	963010	2021-001		12.02.2021
Planon	Fälligkeit	Währung	Zahlungsbetrag netto	Datum / Visum
2274.15	sofort	CHF	3'000.00	21.04.2021
Funk.-Gl.	Konto			
9630	3430.40			

Nr. ff-Nr.
Erfasst von (Visum):
Datum / Visum
Kir.
M/PL
SR

GEBUCHT 26. April 2021